

Novelle der Preisangabenverordnung: Was Händler bis Ende Mai umsetzen müssen

Zur Umsetzung europarechtlicher Richtlinien wurde die Novellierung der Preisangabenverordnung beschlossen. Die Änderungen sind bis zum 28.05.2022 von den Händler(inne)n umzusetzen. Die Neuregelungen betreffen unterschiedliche Bereiche. Verbraucher beispielsweise sollen Preisermäßigungen für Waren künftig besser einordnen können und eine bessere Preistransparenz durch einheitliche Mengenangaben erhalten.

weiterlesen

Ab dem 28.05.2022 müssen die Grundpreise also einheitlich in Kilogramm, Liter, Kubikmeter, Meter oder Quadratmeter angegeben werden. Bisher galt eine Ausnahmeregelung, die es erlaubte, Waren mit einem Nenngewicht/Nennvolumen, das üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigt, in Einheiten von 100 Milliliter bzw. 100 Gramm anzugeben.

Neu eingeführt wird § 11 Preisangabenverordnung. Sinn und Zweck der Norm ist es, zukünftig zu verhindern, dass Händler die Preise für Waren kurz vor der Preisermäßigung anheben, um eine höhere Preisermäßigung angeben zu können.

Nach der neuen Regelung hat, wer zur Angabe eines Gesamtpreises verpflichtet ist, gegenüber Verbrauchern bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den er innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat. Die Norm ist also immer dann einschlägig, sollte entweder auf einen alten Preis Bezug genommen werden oder mit einer Preisherabsetzung geworben werden.

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-novelle-der-preisangabenverordnung-kabinettfassung.html>

Pdf. PANGVO

Handbuch Holzhandel → Vertriebsrecht

